

IHR ZEICHEN: II 400-201-00000-2019/012-022, UNSER ZEICHEN: #167906

## WIDERSPRUCH

Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 25. November 2019 lege ich Widerspruch ein.

In diesem schreiben Sie:

*“Die Chat-Verläufe liegen dem Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde vor. Damit ist das Ministerium in diesem Fall keine Behörde im Sinne des IFG M-V und fällt nicht dessen Anwendungsbereich.”*

Jedoch habe ich meinen Antrag nicht an Ihre Behörde als Disziplinarbehörde gestellt, sondern an Ihre Behörde als zuständige Behörde. Anbei ein Zitat aus den Erläuterungen des LfDI zum IFG MV (Seite 45, [https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Rechtsgrundlagen/ifgmv\\_erl.pdf](https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Rechtsgrundlagen/ifgmv_erl.pdf)):

*“Für Disziplinarbehörden gilt das Gesetz ebenfalls nicht. Da nach den Regelungen im Landesdisziplinargesetz die Disziplinarbefugnisse von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden (§ 5 LDG M-V), handelt es sich hier um eine sachliche Beschränkung des Auskunftsanspruches. Allerdings hindert ein „anhängiges Disziplinarverfahren“ nicht an der Auskunft über den zugrundeliegenden Sachverhalt, denn diesen hat die Behörde unabhängig von einer dienstrechtlichen Verantwortlichkeit eines Mitarbeiters zu gewähren. Damit richtet sich ein solcher Anspruch nicht gegen die Disziplinarbehörde, sondern gegen die zuständige Behörde.”*

